

Tierschutz Marl/Haltern e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierschutz Marl/Haltern e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Marl in Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, insbesondere von Haustieren und in Freiheit lebenden Tieren, soweit rechtlich zulässig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, Aufklärung der Öffentlichkeit für das Wesen und das Wohlergehen der Tiere, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Informationsstände und sonstige Maßnahmen die diesen Zweck unterstützen.
- b) die Verhütung von Tierquälerei, Misshandlung oder Missbrauch und bei Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz die strafrechtliche Verfolgung auf Grundlage der aktuellen Rechtsverordnungen zu veranlassen.
- c) Errichtung und Betrieb eines Tierheims als Zweckbetrieb, dessen Geschäftsführung und Unterhaltung an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in ihrem Amt ehrenamtlich tätig. Personen die im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätig sind bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe ersetzt.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in den Grenzen des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale schließt andere Erstattungen von geleisteten Aufwendungen aus.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder Personen unter 18 Jahren, sofern die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Abhängig Beschäftigte des Vereins oder des angeschlossenen Tierheims können nicht als Mitglied aufgenommen werden. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Mitarbeiter sind, gilt Bestandschutz.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt,
- wenn es dem Verein, seiner Zielsetzung oder sein Ansehen schädigt,
- und bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung, Verleumdungen der Organmitglieder und Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erscheint der Betroffene nicht zur Anhörung, kann der Vorstand auch ohne Anhörung über den Ausschluss entscheiden. Die Einladung zur Anhörung sowie der Bescheid über den Beschluss erfolgen schriftlich.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, schriftlich innerhalb von einem Monat Berufung an den Ehrenrat zu richten. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Beteiligten bindend.

Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft gem. § 3 den Zweck des Vereins zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 7 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März ohne besondere Aufforderung fällig.

Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags fällig, unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen und teilt sich in den geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer

und dem erweiterten Vorstand auf:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem 2. Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für das jeweilige Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus bzw. verstirbt während der Wahlperiode kann der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführen. Dort ist dann ein Ersatzmitglied zu wählen, welches bis zum Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes dieses Amt innehat.

Sollte der Vorstand auf Grund des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern nicht mehr geschäftsfähig sein, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser muss die Wahl eines Ersatzmitgliedes vorgenommen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Für Außengeschäfte sind jeweils nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand haftet ausschließlich bei Vorsatz.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung der Rechnungs- und Jahresabschlüsse,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung, Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung, Verwaltung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Die Aufteilung der Aufgaben und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

Die ordnungsgemäße Führung des Tierheimbetriebes wird ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt. Die Festlegung der Arbeitsrichtlinien des Tierheims obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand kann seinen Kreis durch sachkundige Personen erweitern.

Der Vorstand hat die Kommunikationsverantwortung gegenüber allen Gremien des Vereins, den Mitgliedern, den Förderern sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig und ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die regelmäßigen Sitzungen werden in Präsenz-Treffen abgehalten, können aber in Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie) auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden. Diese können Vorschläge einbringen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Einladung kann postalisch oder per Email erfolgen. Des Weiteren wird sie auf der Vereins Homepage veröffentlicht. Ebenso das Protokoll der Vorjahresversammlung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied das den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Wahl der zwei Kassenprüfer,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Berufungsfall,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 13 Kassenprüfung

Die Buchhaltung und der Jahresabschluss werden durch einen externen Steuerberater im Auftrag des Vorstandes erstellt.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung kann sich gegen die Wahl von zwei Kassenprüfern entscheiden (z.B. bei fehlenden Kandidaten).

Die Kassenprüfer überprüfen die Vermögensverhältnisse des Vereins und die Rechnungslegung nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Sie erstatten darüber auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht, bevor der Vorstand entlastet wird.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Personen die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei vereinsinternen Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu vermitteln.

§ 15 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder werden von dem Verein in seinem EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Beim Austritt werden die Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Daten die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Satzung und den aufgrund dieser in der Satzung weiteren Ordnung ist immer gleichzeitig die weibliche und diverse Form gemeint und umgekehrt.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 05.November 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Marl, der _____